Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 532
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 03. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität - Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz in Berlin

und **Antwort** vom 18. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26532
vom 03.02.2021
über Organisierte Kriminalität – Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) wurden in den Jahren 2017 bis 2019 von Banken in Berlin bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingereicht? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 1.: Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen ist gemäß § 43 GwG die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zuständig. Diese ist Teil der Bundeszollverwaltung. Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. In wie vielen Fällen bestätigten sich die in den Jahren 2017 bis 2019 von Banken in Berlin bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingereichten Geldwäscheverdachtsmeldungen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

3. Wie viele weitere Verdachtsmeldungen aus Berlin wurden in den Jahren 2017 bis 2019 von anderen Institutionen und Personen eingereicht? (Aufstellung erbeten.)

Zu 2. und 3.: Dem Senat liegen die erbetenen Zahlen nicht vor. Lediglich bei staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wird im Eingangssystem erfasst, ob Anlass für dieses Ermittlungsverfahren eine Verdachtsmeldung nach dem GwG war. Eine Erfassung der Verpflichteten, die die Meldung abgegeben haben, erfolgt im staatsanwaltschaftlichen Erfassungssystem nicht. Angaben zu den von den Banken in Berlin oder von anderen Institutionen und Personen in Berlin eingereichten Verdachtsmeldungen können systematisch daher weder hinsichtlich der Anzahl noch nach Erfolg gemacht werden.

4. Wie viele Verdachtsmeldungen bezogen sich bundesweit auf Immobilien- und Edelmetallauktionen sowie den Handel mit Kryptowährungen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Wie viele weitere Verdachtsmeldungen aus Berlin bezogen sich auf Immobilien- und Edelmetallauktionen sowie den Handel mit Kryptowährungen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Auf welche Höhe belief sich in den Jahren 2017 bis 2020 das Gesamtvolumen der festgestellten Werte im Bund sowie in Berlin, bei denen sich der Verdacht auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz bestätigte? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 6.: Der Senat verfügt über keine derartigen Angaben.

7. Wie viele Eintragungen Berliner Gesellschaften und Vereinigungen enthält das Transparenzregister und wie hat sich die Zahl der Eintragungen seit dem 01.10.2017 entwickelt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 7.: Das Transparenzregister liegt gemäß § 18 ff. GwG in der Zuständigkeit des Bundes. Es wird auf der Grundlage einer Beleihung vom Bundesanzeiger, einem privatrechtlich organisierten Unternehmen, betrieben. Zuständige Aufsichts- und Ordnungswidrigkeitenbehörde ist das Bundesverwaltungsamt, welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat gehört. Die Frage kann daher vom Senat nicht beantwortet werden.

8. Wie viele Bußgeldverfahren wurden seit dem 01.10.2017 gegen Berliner Gesellschaften und Vereinigungen wegen Nichteintragung (nach § 56 Abs. 1 Nr. 52-26 GwG) erhoben und wie viele davon erfolgreich abgeschlossen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 8.: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie viele Verdachtsmeldungen wurden bundesweit sowie aus Berlin in den Jahren 2017 bis 2019 durch meldepflichtigen Personen (gemäß § 43 GwG) eingereicht? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

10. Wie viele Bußgeldverfahren wurden seit 2020 in Berlin gegen Verpflichtete, die bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Unstimmigkeiten zwischen den Registerdaten und den Daten ihrer Kunden feststellten, diese jedoch nicht (gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 65 GwG) an die registerführende Stelle meldeten, erhoben und wie viele davon erfolgreich abgeschlossen?

Zu 10.: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11.Erfolgte im Zuge der (in Drs. 18/24404 unter Antwort 7) genannten (nachträglichen) Bankenfinanzierung durch die Landesbank Berlin AG eine Geldwäscheverdachtsmeldung an die zuständigen Stellen? (Wenn ja, wann genau? Falls nicht, warum nicht?)

Zu 11.: Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 18. Februar 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe